

Wehlan

Sachverhalt:

Eine Auflage des HSK 2014 - 2017 ist die regelmäßige Überprüfung der Ertragsquellen. Im Ordnungsamt ist davon die „Satzung Kostenersatz für Leistungen nach dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz“ betroffen.

Der Landkreis Teltow-Fläming nimmt für die Gebietskörperschaften Am Mellensee, Baruth/Mark, Blankenfelde-Mahlow, Großbeeren, Jüterbog, Ludwigsfelde, Niederer Fläming, Niedergörsdorf, Rangsdorf, Nuthe-Urstromtal, Trebbin und Zossen sowie das Amt Dahme/Mark die Aufgaben der für den vorbeugenden Brandschutz zuständigen Stelle, Brandschutzdienststelle, entsprechend § 32 Brandenburgischem Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) wahr. Diese Aufgabe ist durch den Landkreis aufgrund des § 2 Abs. 2 Satz 1 BbgBKG als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung und als Sonderordnungsbehörde wahrzunehmen. Die Stadt Luckenwalde führt diese Aufgabe aktuell selbst aus.

Die Aufgaben der Brandschutzdienststelle sind im Wesentlichen in § 33 Abs. 1 und 3 BbgBKG sowie in der Brandverhütungsschauverordnung (BrV SchV) definiert.

Zu den Aufgaben der Brandschutzdienststelle gehört unter anderem die Durchführung von Brandverhütungsschauen. Sie dienen der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes sowie der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Lösch-, Bergungs- und Sicherungsmaßnahmen ermöglichen. Notwendig ist eine Brandschau dann, wenn es sich um Gebäude oder Einrichtungen handelt, die entweder in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind. Zu den brandschauptpflichtigen Objekten gehören deshalb in der Regel Krankenhäuser, Schulen und Kindergärten, Alten- und Pflegeheime, größere Gewerbeobjekte, größere landwirtschaftliche Betriebe, größere Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe, brand- oder explosionsgefährdete Lagerstätten usw. Auch aus versicherungsrechtlicher Sicht besitzt der Nachweis eines ordnungsgemäßen betrieblichen Brandschutzes (baulich und organisatorisch) Bedeutung.

Für die durch die Brandschutzdienststelle wahrzunehmenden Aufgaben kann entsprechend § 45 Abs. 2 S. 1 BbgBKG Kostenersatz verlangt werden, der durch Satzung gemäß § 45 Abs. 4 BbgBKG festgelegt werden muss.

Für die Erstellung einer Satzung zur Erhebung von Kostenersatz für Leistungen nach dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz haben die Landkreise 2005 gemeinschaftlich Unterstützung durch den Landkreistag Brandenburg erbeten. Dieser hat in Zusammenarbeit mit dem Ministerium des Innern des Landes Brandenburg eine Mustersatzung entworfen, auf deren Grundlage die Landkreise nach entsprechender Beschlussfassung durch die jeweiligen Kreistage Satzungen zur Erhebung von Kostenersatz für Leistungen nach dem Brand- und Katastrophenschutzgesetz erheben dürfen.

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming hat am 11.12.2006 o. g. Satzung beschlossen.

Die seinerzeit beschlossenen Kostensätze orientierten sich an den 2006 durchschnittlich erhobenen Kosten eines Arbeitsplatzes für eine Ingenieurstunde lt. KGST-Bericht. Diese Kostenberechnung ergab einen Wert von 46,96 € pro Stunde. Es erfolgte eine Rundung auf 50 € pro Stunde, um den zu erwartenden tariflichen Entwicklungen der nächsten Jahre Rechnung zu tragen, um eine ansonsten ständige Anpassung der Satzung zu vermeiden. Folglich ergab sich für die Satzung ein Kostensatz pro halbe Stunde von 25,00 €. Dabei hat der Landesgesetzgeber durch § 45 Abs. 4 Satz 1 BbgBKG beim Maßstab des Kostensatzes

eine Pauschalierung, durch die auch ein landeseinheitliches „Preisgefüge“ erreicht werden kann, explizit zugelassen. Der in der 2006 beschlossenen Satzung festgelegte Kostensatz blieb bisher unverändert. Auf Grund tariflich bedingter Kostensteigerungen, Änderungen in der Sachausstattung der Brandschutzdienststelle sowie der Aktualisierung der Brandverhütungsschauverordnung war eine Überprüfung und Anpassung der Kostensätze vorzunehmen.

Im Haushaltsjahr 2013 sind Erträge auf der Grundlage der derzeit geltenden Satzung in Höhe von insgesamt 5.004,02 € erzielt worden.

Für die Berechnung der Höhe der Kostensätze wurde das KGSt-Material Nr. 4/2013 - Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2013/2014) herangezogen. Die darin enthaltene Sachkostenpauschale in Höhe von 6,02 € pro Stunde, die empfohlenen Verwaltungsgemeinkosten von 20 % der Personalkosten, hier pro Stunde 7,12 €, und die durchschnittliche Jahresarbeitszeit, 1.610 Stunden, wurden neben den Personalkosten i. H. v. 35,58 € pro Stunde berücksichtigt. Anhand der nachstehenden Berechnung ergibt sich der in der Satzung erhobene Kostensatz.

Berechnung des Gebührensatzes für Brandverhütungsschauen

| | | |
|--|--|-------------------------|
| Personalkosten | | 57.279,88 |
| Sachkosten | | |
| Sachkostenpauschale vgl. Kosten eines Arbeitsplatzes (KGSt-Materialien Nr. 4/2013) | | 9.700,00 |
| Verwaltungsgemeinkosten | | |
| 20 % der Personalkosten vgl. Kosten eines Arbeitsplatzes (KGSt-Materialien Nr. 4/2013) | | 11.455,98 |
| Gesamtkosten | | <u>78.435,86</u> |
| | | |
| Kosten pro Person pro Stunde | | 48,72 |
| Kosten pro Person pro halbe Stunde | | 24,36 |

Der errechnete Kostensatz von 48,72 € pro Person stellt eine geringfügige Erhöhung zur Berechnung der Mustersatzung dar.

Der neu errechnete Kostensatz liegt damit auch derzeit noch im Rahmen des 2006 in der Satzung festgelegten Kostensatzes.

Folglich könnte die 2006 beschlossene Satzung weiterhin angewendet werden. Auf Grund der Veränderung der Brandverhütungsschauverordnung, die u. a. eine Änderung der Prüfrhythmen zur Folge hat, die sich auch auf die zu prüfenden Objekte der Brandschutzdienststelle des Landkreises auswirkt, und auf Grund der Tatsache der Erweiterung der Satzung um die Prüfung von Gutachten, die von beauftragten Dritten gefertigt werden, aber die keine Mängelbeseitigungen anordnen dürfen, was somit der Brandschutzdienststelle vorbehalten bleibt, wird eine Änderung der Satzung Kostensatz für Leistungen nach dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz präferiert. Weiterhin soll die Satzung in einem 3-Jahreszyklus überprüft und gegebenenfalls angepasst werden, um eventuellen gesetzlichen Änderungen und starken Kostensteigerungen Rechnung zu tragen.

